STEUERTIPPS FÜR FAMILIEN

Der Katholische Familienverband gibt Steuertipps und berät Familien österreichweit, wie sie Familien-Steuergeld vom Finanzamt zurückbekommen.





STEUERTIPPS

Inhalt

Vorwort	2
Familienbonus Plus	3
Kindermehrbetrag	4
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	5
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	6
Unterhaltsabsetzbetrag	7
Mehrkindzuschlag	8
Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)	9
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes	9
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder	
ohne Abzug eines Selbstbehaltes	10
Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen	11
Allgemeine Informationen	12
Kontaktadressen	15

IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger und Sitz der Redaktion Katholischer Familienverband Österreichs 1010 Wien, Spiegelgasse 3

Tel.: 01/51611-1400

E-Mail: info@familie.at, www.familie.at Redaktion: Mag.ª Rosina Baumgartner, Johann Seiringer

Lektorat: Mag.^a Eva Lasslesberger Gestaltung: e.hoermann, bzw.co.at Verlags- und Herstellungsort Wien – DVR 0116858

Abbildungen: Cover istock/doug4537; S. 2 KFÖ/Wilke; S. 3 istock; S. 5 istock/chee gin tan; S. 6 istock/Eva-Katalin, istock/supersizer; S. 9 shutterstock/Daxiao Productions; S. 10 istock/zoranm, istock/manonallard

Alle Angaben ohne Gewähr; kein Anspruch auf Vollständigkeit; es handelt sich hier um Erstinformationen, die gesetzlichen Hinweise sind daher sehr allgemein gehalten. Änderungen, Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten. Stand: Mai 2023

FÜR FAMILIEN

Ein Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) lohnt sich auf jeden Fall, wenn Sie nur eine dieser Fragen mit "ja" beantworten können.

- Sie sind Alleinverdiener/in und haben Kinder?
- Sie haben mindestens ein Kind und zahlen Lohnsteuer?
- Sie sind Alleinerzieher/in?
 - O Sie zahlen Unterhalt für die Kinder?
 - Sie haben ein behindertes Kind?
 - Sind die Kinder in einem Internat?
 - O Die Kinder haben eine Zahnregulierung?

Sie beziehen für drei oder mehr Kinder

Familienbeihilfe und das Familieneinkommen betrug nicht mehr als 55.000 Euro?

Sie haben ein so geringes Einkommen,

dass Sie zwar Sozialversicherungsbeiträge,
aber keine oder wenig Lohnsteuer zahlen?

Holen Sie sich Ihr Familiengeld vom Finanzamt zurück!

VORWORT



Alfred Trendl, Präsident des Katholischen Familienverbandes, Steuerberater

Liebe Familien!

Jahrelang haben wir als Katholischer Familienverband getrommelt: Es muss steuerlich einen Unterschied

machen, ob Kinder zu versorgen sind oder nicht! Mit der Einführung des Familienbonus Plus hat sich diese Situation für Eltern erfreulicherweise deutlich verbessert:

Seit 2019 werden Eltern, die für Kinder zu sorgen haben und für diese Familienbeihilfe beziehen, steuerlich entlastet. 2023 sind es für Kinder bis 18 Jahre bis zu 2.000 Euro pro Kind und Jahr; für Kinder über 18 Jahre beträgt die Steuerentlastung bis zu 650 Euro.

Alleinerziehende, Alleinverdienende und (Ehe-)Partner mit geringem Einkommen, die so wenig verdienen, dass sie den Familienbonus nicht in Anspruch nehmen können, erhalten ohne Antrag einen Kindermehrbetrag von 550 Euro pro Kind und Jahr. Details dazu und auch die weiteren steuerlichen Möglichkeiten für Familien können Sie in dieser Broschüre nachlesen.

Verschenken Sie nichts! Mit der Broschüre: "Steuertipps für Familien 2023" möchten wir Sie dabei unterstützen, Steuern zu sparen.

Familienbonus Plus

Der Familienhonus Plus wird seit dem Jahr 2019 für iedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gewährt.

Er ist ein Steuerabsetzbetrag und beträgt für die Jahre 2019-2021 für in Österreich wohnhafte Kinder bis zum 18. Lebensiahr 1.500 Euro/Jahr (= 125 Euro/ Monat); für volljährige Kinder 500 Euro/Jahr (= 41,68 Euro/Monat). Ab der Arbeitnehmerveranlagung für 2022 erhöht sich der Familienbonus Plus für Kinder bis 18 Jahren auf 2.000.16 während des aktuellen Jahres mit Euro/Jahr (= 166,68 Euro/Monat) und für volljährige Kinder auf 650,16 Euro/Jahr (= 54,18 Euro/Monat).

Der Familienbonus Plus kann zwischen den Eltern geteilt und von jedem Elternteil zur Hälfte beantragt werden.

Eine Aufteilung ist dann sinnvoll, wenn beide Elternteile so viel verdienen, dass sie auch Lohnsteuer in der Höhe des Familienbonus Plus zahlen, Für getrenntlebende Elternteile gibt es spezielle Regelungen.

Der Familienbonus Plus kann dem Formular E30 beim Arbeitgeber/ der Arbeitgeberin berücksichtigt oder rückwirkend im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k bzw. L1k-bF beantragt werden. Das Zusatzformular muss für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, ausgefüllt werden.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus - auch

wenn Sie ihn bereits beim
Arbeitgeber beantragt haben –
nochmals zu beantragen, da
es sonst zu einer ungewollten
Steuernachzahlung kommen kann.

Kindermehrbetrag

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen und sich daher der Familienbonus Plus kaum oder nicht auswirkt. erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag, der bei den Veranlagungen für die Jahre 2019 bis 2021 bis zu 250 Euro pro Kind und Jahr beträgt. Ab der Veranlagung für 2022 gilt dies auch für (Ehe-)Partner, wenn beide ein geringes Einkommen beziehen. In diesem Fall hat nur der Familienbeihilfenberechtigte Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Der Kindermehrbetrag erhöht sich ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2022 auf 550 Euro pro Kind und Jahr.

Der Kindermehrbetrag muss nicht beantragt werden.

Falls er zusteht, wird er bei der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn durch Ausfüllen des Punktes 5.2 im Formular L 1 bestätigt wird, dass kein Ausschlusskriterium vorliegt.

Der Kindermehrbetrag steht für die Kalenderjahre 2019–2021 nicht zu, wenn für mindestens 330 Tage im Kalenderjahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen wurden.

Ab 2022 wird er nur Steuerpflichtigen gewährt, die a) zumindest an 30 Tagen im Kalenderjahr steuerpflichtige Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen oder b) ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen haben.

Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Wer für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezieht und der Ehe/Partner bzw. die Ehe/Partnerin nicht mehr als 6.000 Euro jährlich (Bruttobezüge ohne 13. und 14. Bezug, abzüglich der einbehaltenen Sozialversicherungs-Beiträge) verdient, hat Anspruch auf den AVAB. Für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag von 6.312 Euro jährlich.

Der AVAB beträgt für die Jahre bis 2022 für ein Kind 494 Euro, erhöht sich für das zweite um 175 Euro und für jedes weitere um 220 Euro. Für das Kalenderjahr 2023 beträgt



der AVAB 520 Euro bei einem Kind, 704 Euro bei zwei Kindern und erhöht sich für jedes weitere Kind um 232 Euro.

Beantragt wird der AVAB entweder beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-)veranlagung mit dem Formular L1/E1.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AVAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmals zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.

Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Mit dem **Alleinerzieherabsetzbetrag** werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den Alleinverdienerabsetzbetrag.

Die Beträge und Antragsmöglichkeiten sind identisch.

Als Alleinerzieher/in gilt, wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht verheiratet ist, ohne Partner/in lebt und für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezieht. Beantragt wird der AEAB entweder beim Arbeitgeber mit dem Formular E 30 – dann wird er automatisch jeden Monat von der Lohnsteuer abgezogen – oder im Rahmen der Arbeitnehmer-(Einkommensteuer-) veranlagung mit dem Formular L1/E1.

WICHTIG

Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der AEAB – auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin beantragt haben – nochmals zu beantragen, da er sonst vom Finanzamt zurückgefordert wird.





Unterhaltsabsetzbetrag

Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihrem/n Kind/ern leben und Unterhalt zahlen, haben Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag. Der Unterhaltsabsetzbetrag ist nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und beträgt bis einschließlich der Veranlagung für das Kalenderiahr 2022 monatlich für ein Kind 29.20 Euro, für zwei Kinder 73 Euro und für iedes weitere Kind 58.40 Euro. Bei der Veranlagung 2023 gelten folgende monatlichen Werte: 31 Euro für ein Kind. 78 Euro für zwei Kinder und für jedes weitere Kind 62 Euro.

Der Unterhaltsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k beantragt.

WICHTIG

Der Unterhaltsabsetzbetrag kann nur für jene Monate gewährt werden, für die der volle Unterhalt geleistet wurde.

Unterhalt für Kinder im Ausland

Lebt das Kind ständig in einem EU-Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder in der Schweiz, wird die Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages, des Familienbonus Plus, des Kindermehrbetrages, des AVAB und des AEAB auf Grund eines EUGH-Urteils **nicht mehr** an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst.

Ist das Kind hingegen nur vorübergehend für ein Auslandssemester bzw. Studium im Ausland oder absolviert es eine andere Berufsausbildung im Ausland, dann bleibt für die oben angeführten steuerlichen Zwecke der Wohnsitz in Österreich.

Lebt das Kind ständig außerhalb dieser Staaten, steht kein Steuerabsetzbetrag zu.

Die Unterhaltszahlungen können aber als außergewöhnliche Belastung mit 50 Euro pro Monat und Kind – ohne Abzug eines Selbstbehaltes – geltend gemacht werden.

Mehrkindzuschlag

Anspruch auf den Mehrkindzuschlag besteht, wenn für mindestens drei Kinder Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Mehrkindzuschlag beträgt bis einschließlich der Veranlagung 2022 20 Euro/Monat/Kind und wird nur auf Antrag vom Finanzamt – im Regelfall über die Arbeitnehmerveranlagung – ausbezahlt.

Durch die Indexierung erhöht er sich betreffend das Kalenderjahr 2023 auf 21,20 Euro/Monat/Kind. Erfolgt keine Arbeitnehmerveranlagung, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen.

Der Mehrkindzuschlag wird dann gewährt, wenn das Familieneinkommen nicht höher als 55.000 Euro ist.

Erstattung von Absetzbeträgen (Negativsteuer)

Alleinverdienende und Alleinerziehende, die ein **Einkommen von weniger als 11.000 Euro** (für das Kalenderjahr 2023 gilt der Betrag von Euro 11.693 Euro) haben, erhalten den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und den Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt (bei Zustehen des Verkehrsabsetzbetrages für Dienstnehmer/innen und/oder eines Familienbonus Plus für ein oder mehrere Kinder kann es wesentlich darüber liegen).

Sie müssen im Rahmen der Arbeitnehmer- (Einkommensteuer-) veranlagung mit dem Formular L1/E1 beantragt werden.



Außergewöhnliche Belastungen für Kinder und Erwachsene unter Abzug eines Selbstbehaltes

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden

Alleinerziehende können Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung der allgemeinen Schulpflicht als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit einer Alleinerzieherin oder eines Alleinerziehers erforderlich sind.

Behinderung eines Kindes

Bei einer Behinderung von unter 25 % können die tatsächlich krankheitsbedingten Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden. Muss ein Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, gibt es einen monatlichen Freibetrag mit Selbstbehalt, der zwischen 42 Euro und 70 Euro liegt.

Kosten für Zahnspangen, Brillen und Medikamente

Kosten für Zahnspangen, Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte oder Medikamente sowie Arzt- und Krankenhaushonorare oder sonstige Krankheitskosten der Kinder können – soweit sie nicht von Versicherungen ersetzt werden – mit dem Zusatzformular L1k beantragt werden.

Auch können derartige Kosten für den Steuerpflichtigen und bei Alleinverdiener/innen zusätzlich für den/die (Ehe-)Partner/in abgesetzt werden (Zusatzformular L 1ab). Dies gilt auch für die Pauschalbeträge infolge einer ärztlich verordneten Diät.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder ohne Abzug eines Selbstbehaltes

Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis von 80 km keine vergleichbare Berufsausbildung gibt, können **110 Euro pro Monat als Freibetrag** geltend gemacht werden. Höhere tatsächliche Kosten wie Fahrtkosten oder Schulgeld werden nicht anerkannt.

Bei Schüler/innen und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Behinderung eines Kindes von mehr als 24%

Bei einer Behinderung zwischen 25% und 49% stehen Jahresfreibeträge zwischen 124 Euro und 401 Euro zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden.

Zusätzlich können behinderungsbedingte Krankheitskosten,
Ausgaben für Hilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, Rollstuhl,
behindertengerechte Adaptierung
der Wohnung) und Heilbehandlungen
sowie das Schulgeld für eine
Behindertenschule ohne Selbstbehalt
geltend gemacht werden.





>> Ab einer 50%igen Behinderung gibt es wahlweise einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro oder es werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht.

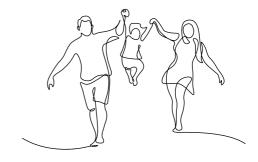
Wird für das Kind Pflegegeld bezogen, sind die Kosten bzw. der Freibetrag um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen.

Unabhängig davon können Ausgaben für Hilfsmittel, Kosten für Heilbehandlungen, Fahrtkosten zur Schule, Ausgaben für eine Sonder- bzw. Pflegeschule und Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte steuerlich geltend gemacht werden.

Die diesbezüglichen Ausgaben sind mit dem Zusatzformular L 1k, unter Punkt 5 zu beantragen.

Sozialversicherungs-Bonus für Arbeitnehmer/innen

Wird kein oder nur ein geringes Einkommen bezogen, werden mit der Arbeitnehmerveranlagung je nach Kalenderjahr bis zu 70 % der Sozialversicherungsbeiträge – max. 1.550 Euro/Jahr (das Maximum betrifft das Jahr 2022) rückerstattet; besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Betrag.



Allgemeine Informationen

KINDERBETREUUNGSKOSTEN UND KINDERFREIBETRAG BIS 7UM JAHR 2018 MÖGLICH

Bis zum Jahr 2018 können für Kinder bis zum 10. Lebensjahr die Kosten für Krippe, Kindergarten, Tagesmütter, Leihomas, Nachmittagsbetreuung incl. Mittagessen, Schulschikurs, Sportwoche, Ferienbetreuung u. ä. steuerlich geltend gemacht werden; maximale Höhe: 2.300 Euro pro Kind und Jahr, ohne Abzug eines Selbstbehaltes.

Beantragt werden die Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit Zusatzformular L1k; Belege müssen nicht mitgeschickt werden, trotzdem bitte aufheben; sie können vom Finanzamt verlangt werden.

Ebenfalls bis zum Jahr 2018 steht für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate pro Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, ein Kinderfreibetrag von 440 Euro jährlich zu. Beantragen beide Elternteile den Kinderfreibetrag für dasselbe Kind, beträgt er 300 Euro jährlich pro Elternteil. Geltend gemacht wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung mit dem Zusatzformular L1k.

WIEDEREINSTIEG NACH DER FAMILIENPHASE

Wenn Sie im Lauf des Jahres in den Beruf zurückkehren, ist die einbehaltene Lohnsteuer im Vergleich zum Jahreseinkommen zu hoch. Denn die monatliche Lohnsteuer wird so berechnet, als ob das Gehalt 12 -mal ausbezahlt würde.

In diesem Fall sollte auf jeden Fall ein Steuerausgleich gemacht werden, weil dann die Lohnsteuer auf Basis des tatsächlichen Jahreseinkommens neu berechnet wird.

Allgemeine Informationen

FÜNF JAHRE RÜCKWIRKEND

Der Steuerausgleich (Arbeitnehmerveranlagung) kann fünf Jahre rückwirkend durchgeführt werden.

Für 2022 muss die Arbeitnehmerveranlagung bis spätestens
31. Dezember 2027 an das
Finanzamt geschickt werden.

Wer noch nie einen Steuerausgleich gemacht hat, kann das im Kalenderjahr 2023 rückwirkend bis zum Jahr 2018 machen.

Auch wenn Sie bereits einen Steuerbescheid aufgrund der automatischen Veranlagung erhalten haben, können Sie innerhalb der fünf Jahre selbst eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen.

DATEN FÜR ONLINE-ZUGANG ÜBER FINANZONLINE

Der Steuerausgleich (freiwillige Arbeitnehmerveranlagung) kann auch online gemacht werden.

Dafür brauchen Sie einen persönlichen Zugangs-Code.

Dieser kann persönlich direkt beim Finanzamt (gültigen Lichtbildausweis mitnehmen) mit dem Anmeldeformular FON 1 oder über die Homepage des Finanzministeriums www.bmf.gv.at über FinanzOnline beantragt werden.

Bei technischen Fragen zu FinanzOnline steht unter der **Tel. +43 50 233 790** (Mo. bis Fr., 8:00 bis 17:00 Uhr) eine eigene Hotline zur Verfügung.

BELEGE AUFHEBEN

Steuerabsetzposten können nur dann berücksichtigt werden, wenn es dafür auch Belege gibt.

Diese Belege müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden; so lange können sie vom Finanzamt angefordert werden.

STEUERBUCH DES FINANZAMTES

Publikationen wie "Das Steuerbuch" liegen in den Finanzämtern auf und stehen auf der Homepage des Finanzamtes unter https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html vom Jahr 2018 bis zum Jahr 2023 zum Herunterladen zur Verfügung bzw. können über die Homepage des Finanzministeriums bestellt werden.

GANZJÄHRIGES STEUERSERVICE FÜR MITGLIEDSFAMILIEN

Anfragen zum Thema Familie und Steuer können Mitgliedsfamilien des Katholischen Familienverbandes ganzjährig an die Serviceadresse: steuerinfo@familie.at richten.

Die Anfragen der Mitgliedsfamilien werden kostenlos von Steuerexpert/innen des Katholischen Familienverbandes beantwortet. Holen Sie sich Ihr Familien-

Holen Sie sich Ihr Familien-Steuergeld zurück!

Das Steuerbuch

Die Infos gibt es auch auf www.familie.at/Familiensteuergeld

STEUERBUCH - DOWNLOAD

www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html

Der Katholische Familienverband

9 x in Österreich

Der Katholische Familienverband Burgenland

7000 Eisenstadt St. Rochus-Straße 21 Tel.: 02682/777-291

E-Mail: info-bgld@familie.at

Katholischer Familienverband Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee Tarviser Straße 30/3

Tel.: 0676/877 22 448 E-Mail: info-ktn@familie.at

Katholischer Familienverband der Diözese St. Pölten

3100 St. Pölten Klostergasse 15

Tel.: 02742/354203

E-Mail: info-noe@familie.at

Katholischer Familienverband Oberösterreich

4020 Linz

Kapuzinerstraße 84
Tel.: 0732/7610-3435
E-Mail: info-ooe@familie.at

Katholischer Familienverband Salzburg

5020 Salzburg Hellbrunner Straße 13b

Tel.: 0662/8047-1240 E-Mail: info-sbg@familie.at

Katholischer

Familienverband Steiermark

8010 Graz Bischofplatz 4

Tel./Fax: 0316/8041-398 E-Mail: info-stmk@familie.at

Katholischer Familienverband Tirol

6020 Innsbruck Riedgasse 9

Tel.: 0512/22 30-4383 E-Mail: info-tirol@familie.at

Vorarlberger Familienverband

6900 Bregenz Bergmannstraße 14 Tel.: 05574/47 671

E-Mail: info@familie.or.at

Katholischer Familienverband der Erzdiözese Wien

1010 Wien

Spiegelgasse 3/2/6
Tel.: 0664/824 36 24
F-Mail: info-wien@familie at

Katholischer Familienverband Österreichs Spiegelgasse 3/9 1010 Wien T: 01/51611-1400

E: info@familie.at